

Merkblatt zum Praktikum

Studiengang Law and Economics, LL.B.

Achtung: Wenn Sie im Anschluss an den Studiengang Law and Economics Jura im Hauptfach studieren möchten, so unterscheiden sich die Anforderungen an das Praktikum, sofern dies als Teil des Pflichtpraktikums für die Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung anerkannt werden soll (siehe hierzu Punkt II).

I. Allgemeines zum Praktikum im Studiengang Law and Economics

Zeitpunkt

Den Zeitpunkt zur Ableistung des Praktikums können Sie selbst aussuchen, es wird jedoch empfohlen, das Praktikum nach dem 4. Fachsemester zu absolvieren. Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, Ausnahmen hiervon sind möglich.

Organisation

Für die Organisation des Praktikums sind Sie selbst verantwortlich. Eine Zuweisung von Praktikumsstellen erfolgt nicht. In der Regel wenden Sie sich direkt an die Ausbildungsstelle, bei der Sie das Praktikum ableisten möchten.

Praktikumsdauer

Die Praktikumsdauer liegt bei mindestens sechs Wochen, bei mindestens halbtätiger Arbeitszeit. Es steht Ihnen jedoch frei, die Dauer zu verlängern.

Wahl der Ausbildungsstelle

Das Praktikum ist in der Regel in der Rechtspflege (vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft) oder bei einer Verwaltungsbehörde gemäß § 17 PO¹ abzuleisten. Es kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen

¹ PO = Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Law and Economics vom 16. Juni 2012

Ausbildungsstellen oder bei einer ausländischen Rechtsanwältin bzw. einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden.

Sollten Sie in einer anderen als den in § 17 PO genannten Ausbildungsstellen einen Praktikumsplatz finden oder sollten Unsicherheiten bezüglich einer Anerkennung bestehen, erkundigen Sie sich vor Praktikumsbeginn bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Law and Economics, ob die Stelle als Praktikum für Sie geeignet ist.

Nachweis

Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist gemäß § 17 PO der Geschäftsstelle vorzulegen.

Einen entsprechenden Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite. Darauf können die jeweiligen Ausbilder die Ableistung der Praktikumszeit bestätigen. Eine Leistungsbewertung erfolgt nicht.

Zuständigkeiten

Für Fragen bezüglich des Praktikums wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Law and Economics.

II. Rechtswissenschaft als anschließendes Studienfach

Wenn Sie nach Ihrem Bachelorabschluss planen, quer in das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn einzusteigen, kann das Praktikum sowohl für den Bachelorstudiengang Law and Economics als auch als Teil² des Pflichtpraktikums für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zählen.

In diesem Fall richten sich dessen Voraussetzungen entsprechend nach § 8 Abs. 2 JAG NRW.

Praktikumsdauer

Das Pflichtpraktikum für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung dauert insgesamt 3 Monate. Es ist ausschließlich während der **vorlesungsfreien Zeit** in der Regel in zwei Teilen von jeweils sechs Wochen abzuleisten.

- ✓ Die praktische Studienzeit, die Sie im Laufe Ihres Bachelorstudiums ableisten, können Sie als ersten Teil des Pflichtpraktikums anerkennen lassen.
- ✓ Den zweiten Teil des Pflichtpraktikums leisten Sie in der Regel nach dem Quereinstieg in das Studium der Rechtswissenschaften ab.

Wahl der Ausbildungsstelle

Das Pflichtpraktikum wird mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege (vornehmlich bei einem Rechtsanwalt oder in einem Unternehmen der freien

² Die Teilnahme an der praktischen Studienzeit ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 JAG NRW Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung.

Wirtschaft) und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde gemäß § 8 JAG NRW abgeleistet.

Nach § 8 Abs. 3 JAG NRW kann das Praktikum auch bei überstaatlichen, zwischen-staatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder bei einer ausländischen Rechtsanwältin bzw. einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

Das Absolvieren einer praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland gilt in der Regel sowohl als Praktikum als auch als Fremdsprachennachweis (§ 7 Abs. 1 JAG NRW).

Es ist zudem möglich das Praktikum in einem Unternehmen der freien Wirtschaft abzuleisten. Dann sollte es jedoch in der Rechtsabteilung eines Wirtschafts-unternehmens erfolgen. Ein Praktikum in einer anderen Abteilung kann nur in Ausnahmefällen anerkannt werden.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes unter

www.olg-koeln.nrw.de > Aufgaben > Justizprüfungsamt > JPA von A bis Z > Praktische Studienzeit.

Zuständigkeiten

Für die Anerkennung der praktischen Zeit als Teil des Pflichtpraktikums für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind ausschließlich die Justizprüfungsämter zuständig.

Wenn Ihr im Laufe Ihres Bachelorstudiums abgeleistetes Praktikum auch für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung anerkannt werden soll, sollten Sie unbedingt **vor** Praktikumsbeginn direkt Kontakt mit Ihrem zuständigen Justizprüfungsamt aufnehmen.

Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten

Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Köln
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
www.olg-koeln.nrw.de

Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht
Düsseldorf
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
www.olg-duesseldorf.nrw.de

Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße
53 59065 Hamm
www.olg-hamm.nrw.de